

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten (AGB, Ausgabe Februar 2012)

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der SIG Combibloc Group AG und ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend „SIG“ genannt) und dem Lieferanten. Sie bilden zusammen mit den Mengenvereinbarungen und Bestellungen Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses. Im Falle von Widersprüchen gehen letztere vor.

Die AGB dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von SIG abgeändert werden. Allgemeine anderslautende Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrückliche Ablehnung durch SIG weder Vertragsinhalt noch gelten sie von SIG als in irgendeiner Form angenommen.

Diese AGB dürfen jederzeit von SIG angepasst werden. Über wichtige Anpassungen wird der Lieferant nach Möglichkeit auf geeignete Weise gesondert informiert. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf folgender Webseite einsehbar:

http://www.sig.biz/site/en/medien/download-bereich/6_terms_of_purchase/Terms_of_Purchase.jsp

2. Angebotstellung

Die Angebotslegung bzw. Offertstellung durch den Lieferanten hat kostenlos zu erfolgen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Nur schriftlich gemachte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Nachfolgebestellungen, Lieferabrufe sowie entsprechende Änderungen und Korrekturen können auch per Fax, E-Mail oder Electronic Data Interchange (EDI) rechtsgültig versandt werden.

Telefonisch oder mündlich erteilte Bestellungen gelten nur mit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung von SIG.

4. Annahme der Bestellung, Widerrufsrecht

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von SIG unter Angabe der vollständigen Bestelldaten innerhalb von 10 Tagen ab Bestelleingang schriftlich zu bestätigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist SIG berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen und ohne Schadenersatzfolge zu widerrufen.

5. Anpassungen von Bestellungen

Bestellungen können von SIG sowohl in quantitativer als auch in qualitativ-technischer Hinsicht soweit für den Lieferanten in einem zumutbaren Rahmen umsetzbar jederzeit geändert oder angepasst werden.

Dadurch entstehende Mehrkosten sind SIG mitzuteilen. Diesfalls hat SIG ungeachtet der Höhe und der Gründe der durch die gewünschte Anpassung der Bestellung verursachten Mehrkosten das Recht, die von ihr vorgenommene Anpassung der Bestellung rückgängig zu machen.

6. Schriftlichkeit

Unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung oder einer anderslautenden Bestimmung in diesen AGB gilt das Schriftlichkeitserfordernis auch dann als erfüllt, sofern die Mitteilung per Briefpost, Telefax, E-Mail oder via EDI (Electronic Data Interchange) erfolgt.

7. Preise, Versandkosten, Gebühren

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise gelten unter Vorbehalt einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung als Festpreise.

Die Verpackungs- und Versandkosten zum Lieferstandort sowie eventuelle Zollgebühren sind in den Preisen enthalten und dürfen vom Lieferanten nicht zusätzlich verrechnet werden.

Die Preise verstehen sich inkl. Verpackungs- und Frachtkosten, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuern und anderen gesetzlichen Abgaben.

Sofern zwischen den Parteien keine Preise vereinbart wurden, gelten die gültigen Listenpreise unter Berücksichtigung handelsüblicher Abzüge (z.B. Skonti, Mengenrabatte).

8. Liefermodalitäten und Erfüllungsort

Rechnungen, Frachtbriefe, Versandanzeigen und allgemeine bestellspezifische Korrespondenzen sind stets mit der Bestellnummer zu versehen.

Am Tage des Warenabgangs ist der Lieferant verpflichtet, SIG eine Versandanzeige mit Packliste unter Vermerk der dazugehörigen Bestellnummer und der Anlieferstelle zu senden.

Jeder Sendung ist ein von aussen sichtbarer Lieferschein beizufügen, worauf die Liefergegenstände mit ihren Abmessungen, ihrem Gewicht, ihrer Stückzahl, der jeweiligen Bestellnummer sowie die Anlieferstelle aufgeführt sind.

Überlieferungen, d.h. Liefermengen, die über die Bestellmenge hinausgehen, werden von SIG nur nach einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung angenommen. Unterlieferungen gelten als teilweise Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten und ziehen die entsprechenden Verzugsfolgen gemäss Art. 11 dieser AGB nach sich.

Die Waren sind so zu verpacken, um möglichst Transportschäden zu vermeiden. Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.

Mehraufwendungen, die infolge Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Rücknahmeverpflichtungen für Verpackungen, ersetzten Teilen etc. richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Versand bis zum Eintreffen der Liefergegenstände an der Anlieferstelle erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

Der Erfüllungsort befindet sich unter Vorbehalt einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung an der von SIG bezeichneten Anlieferstelle bzw. am Produktionsstandort.

Im Übrigen gelten die beim Versandzeitpunkt gültigen INCOTERMS.

9. Anzeigepflicht bei Änderung der Produkteigenschaften

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferscheine und Rechnungen für die von ihm gelieferten Produkte bzw. Waren mit dem international gültigen Identifikationscode der WCO (World Customs Organization) zu kennzeichnen.

Sollte der Identifikationscode aus irgendwelchen Gründen abgeändert oder angepasst werden, ist SIG im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, SIG über etwelche Änderungen im Bereich der Produkteigenschaften und Spezifikationen frühzeitig im Voraus schriftlich zu informieren und über durch solche Änderungen bzw. Anpassungen bedingte mögliche Konsequenzen in Bezug auf die Kompatibilität mit den verwendeten Prozessen sowie über mögliche Auswirkungen auf die Lagerfähigkeit und auf möglicherweise zu treffende Sicherheitsvorkehrungen aufzuklären.

Derartige Änderungen und Anpassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SIG, welche jedoch unter Vorbehalt einer dadurch bedingten Kostensteigerung (z.B. infolge nötig werdender umfangreicherer Sicherheitsvorkehrungen), wegen mangelhafter oder fehlender Kompatibilität mit den bestehenden Systemen bzw. Prozessen oder aus anderen triftigen Gründen nicht verweigert werden soll.

Kommt der Lieferant dieser Anzeigepflicht nicht nach, haftet er für SIG daraus entstehende Schäden und hält SIG gegenüber entsprechenden Ansprüchen Dritter schadlos.

10. Rechnungsstellung

Rechnungen sind SIG samt den dazugehörigen Unterlagen und Daten mit jeder einzelnen Lieferung separat zuzustellen. Nicht ordnungsgemäss gestellte Rechnungen gelten als nicht eingegangen.

Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

11. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsfrist beträgt 45 Tage netto ab Erhalt der Rechnung bzw. binnen 20 Tagen unter Gewährung eines Skontos von 3% des in Rechnung gestellten Betrags.

Sofern Bescheinigungen über Materialprüfungen beizubringen sind, sind diese zusammen mit der Lieferung an SIG zu übersenden. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt auf jeden Fall erst nach Erhalt der entsprechenden Bescheinigung.

12. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber SIG an Dritte ist ausgeschlossen.

13. Liefertermine, Lieferverzug

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und einzuhalten. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei der von SIG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder eine rechtzeitig erfolgte Abnahme durch SIG.

Kann ein vereinbarter Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, SIG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung entsprechend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

SIG steht das Recht zu, sich an Ort und Stelle über den jeweiligen aktuellen Stand der Bestellung zu informieren. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, SIG nach einer entsprechenden Voranmeldung soweit erforderlich Zutritt auf sein Betriebsgelände zu gewähren und Einsicht in die nötigen Unterlagen nehmen zu lassen.

Das Nichteinhalten von Lieferterminen zieht folgende Verzugsfolgen nach sich:

SIG ist im Verzugsfall nach Ansetzung einer angemessenen Frist von maximal 20 Tagen berechtigt, nach eigener Wahl auf die Lieferung zu beharren, vorzeitig unter Schadenersatzfolge vom Vertrag zurück zu treten oder nach Voranzeige an den Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist SIG berechtigt, die Zahlung zumindest wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten zurück zu behalten.

14. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen

Verfrüht vorgenommene Lieferungen sind von SIG nur anzunehmen, sofern es die Platzverhältnisse erlauben und sie keine Mehrkosten verursachen. Andernfalls ist SIG berechtigt, die Warenannahme zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine vorzeitige Warenannahme zieht weder einen vorzeitigen Gefahrenübergang auf SIG noch eine Anpassung der Zahlungsfristen nach sich.

Teillieferungen sind nur dann von SIG anzunehmen, wenn dies entsprechend zwischen den Parteien vereinbart wurde. Auf jeden Fall ist bei Teillieferungen eine separate Rechnung zu stellen, auf welcher auch die zu liefernde Restmenge aufgeführt ist.

15. Sachgewährleistung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des EU-Raumes nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Verbänden vorzunehmen. Die Herstellung der bestellten Waren hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen und muss insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsvorschriften entsprechend zertifiziert sein.

Die Lärmschutzvorschriften insbesondere nach DIN 45641 und 45635 sind einzuhalten.

Die jeweils geltenden Sicherheitsdatenblätter sind mit der Lieferung zu übergeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, SIG gegenüber entsprechenden Regressforderungen Dritter schadlos zu halten.

Kann die Ausführung der Lieferung bzw. Bestellung nicht wie von SIG beantragt vorgenommen werden, ist SIG umgehend schriftlich darüber zu informieren.

Der Lieferant gewährleistet, dass er umweltfreundliche Produkte und Verfahren verwendet und einsetzt und die Umweltschutzvorschriften bei Lieferung und Produktion einhält.

SIG ist gehalten, dem Lieferanten offene Mängel wenn möglich umgehend bzw. spätestens 10 Werktage nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind binnen 10 Tagen nach ihrer Entdeckung zur Anzeige zu bringen.

Gerügte Mängel, worunter nicht nur Materialfehler, sondern namentlich auch fehlende Spezifikationen und Eigenschaften fallen, sind ohne Verzögerung und binnen einer angemessenen Frist auf Kosten des Lieferanten zu beheben, wobei SIG die Wahl zwischen Nachbesserung oder Austausch bzw. Neulieferung der mangelhaften Teile hat.

Zusätzlich haftet der Lieferant im Falle mangelhafter Lieferungen bzw. Leistungen für Kosten, die für die Beseitigung der Mängel anfallen (z.B. Untersuchungs-, Montage-, Transport- und Arbeitskosten sowie weitere hier nicht namentlich aufgeführte Folgekosten).

Nach erfolglosem Ablauf der von SIG gesetzten angemessenen Nachfrist zur Mangelbehebung steht SIG das Recht zu, vom Vertrag unter Schadenersatzfolge zurück zu treten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Kleinere Mängel können von der SIG oder beauftragte Dritte auch ohne Voranzeige auf Kosten des Lieferanten behoben werden.

16. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer für Sachmängel beträgt unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung 24 Monate, beginnend mit der Übergabe der Lieferung am Bestimmungsort bzw. an der Anlieferstelle bzw. mit dem Abnahmetermin gemäss Abnahmeerklärung. Für Ersatzteile beginnt die Dauer der Gewährleistung mit deren Einbau bzw. Inbetriebnahme zu laufen.

Die Gewährleistungsdauer für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den SIA-Normen bzw. soweit nicht anwendbar nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Wird ein Mangel binnen 6 (sechs) Monaten nach dem Gefahrübergang festgestellt, wird angenommen, dass dieser bereits vor der Anlieferung an SIG bestand, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweisen kann bzw. das Gegenteil offenkundig ist.

Im Streitfall steht die Gewährleistungsdauer so lange still, bis sich die Parteien über den Bestand eines geltend gemachten Gewährleistungsanspruchs einigen können.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen) und landesweite Arbeitskämpfe befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Beide Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren sich gegenseitig umgehend die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

SIG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung nicht mehr verwertbar oder für sie nutzlos ist.

Jede Partei trägt ihren Schaden, welcher infolge höherer Gewalt oder Arbeitskampf entstanden ist, selber.

Produktionsunterbrüche, die namentlich auf Abnützung, Defekte und sonstige Ausfälle von Maschinen und Anlagen zurück zu führen sind, sind keine Fälle von höherer Gewalt.

18. Qualitätssicherung und Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Sofern erforderlich, ist zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen, welche die Details hierzu regeln soll.

Die Liefergegenstände sind derart zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als Produkte des Lieferanten identifiziert werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich unter Vorbehalt einer anderen Abmachung, sich bis zu einer Höhe von EUR 5 Mio. gegen Produkthaftungsrisiken zu versichern. Auf Verlangen ist SIG die entsprechende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

19. Exportkontrollklausel

Ungeachtet anderer bereits im Angebot enthaltenen Angaben ist der Lieferant verpflichtet, SIG folgende Informationen zu liefern und durch geeignete Dokumente zu belegen:

- die Zolltarifnummern der durch ihn zu liefernden Produkte;
- ob der Re-export der in der Bestellung aufgeführten Produkte und/oder Dienstleistungen durch die geltenden aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Aussenwirtschaftsgesetz, durch die Ausfuhrliste, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und/oder der europäischen Verordnungen über den Export von sog. „Dual-Use“ - Produkten eingeschränkt wird;
- ob US-Exportbestimmungen und -gesetze anwendbar sind. Ferner soll der Lieferant SIG die relevanten Dokumente für das Genehmigungsverfahren für den Fall des Re-exports zur Verfügung stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, SIG eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung und/oder einen Negativbescheid gültig gemäß der geltenden Rechtslage und von der zuständigen Behörde ausgestellt zur Verfügung zu stellen.

20. Produkthaftung

Der Lieferant haftet für die Kosten, welche mit einer Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften und Produkthaftungsregelungen infolge Fehlerhaftigkeit eines Produktes einhergehen, sofern die Verletzung auf die gelieferte Ware des Lieferanten zurück zu führen ist.

21. Haftung von SIG

Die Haftung von SIG ist auf Grobfahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftungssumme ist auf den Vertragswert begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Personenschäden.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Hilfspersonen und/oder eingesetzte Dritte.

SIG lehnt jegliche Haftung für Unfallfolgen im Risikobereich des Lieferanten ab, der selber für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für seine Mitarbeitenden und Hilfspersonen verantwortlich ist.

22. Schutzrechte

Der Lieferant leistet SIG Gewähr dafür, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er trifft sämtliche Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die SIG gegen entsprechende Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

SIG ist berechtigt, allfällige Schutzrechte bzw. den Gebrauch davon auf Kosten des Lieferanten vom jeweiligen berechtigten Dritten zu erwerben.

23. Rückgabe von Unterlagen, Werkzeugen

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge und andere Utensilien sind SIG soweit nicht mehr benötigt unmittelbar nach Ausführung der Lieferung, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurück zu geben oder gemäss Anweisung von SIG zu vernichten, wobei die Vernichtung der Utensilien bzw. Unterlagen vom Lieferanten auf Aufforderung von SIG schriftlich zu bestätigen ist.

Verloren gegangene oder beschädigte Utensilien sind angemessen zu entschädigen.

24. Geheimhaltungsklausel; Referenzangaben

Sämtliche nicht offenkundigen Tatsachen, die die Parteien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen voneinander erfahren, sind geheim zu behalten und dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Gegenpartei an Dritte zugänglich gemacht werden.

Referenzangaben von Seiten des Lieferanten gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit dürfen erst nach einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung von SIG gemacht werden.

25. Vertragsübergabe

Diese Vereinbarung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Gegenpartei oder infolge Universalsukzession auf einen Dritten übertragen werden bzw. übergehen.

26. Nur auf Mengenverträge anwendbare Bestimmungen

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Einzelbestellungen und andere Vertragsverhältnisse, die nicht als Mengenvertrag bezeichnet oder als solche ausgestaltet sind.

26.1. Mindestvertragslaufzeit, Kündigungsfristen

Unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung können Mengenverträge nach Ablauf einer allfälligen Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jedes Monatsende durch eine der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

Über mögliche Mindestvertragslaufzeiten einigen sich die Parteien in den einzelnen Mengenvereinbarungen.

26.2. Ausserordentliche Kündigungsgründe

Mengenvereinbarungen können aus folgenden Gründen frühzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden:

- a) wenn über die Gegenpartei der Konkurs eröffnet oder ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird;
- b) wenn eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zu deren Wiederherstellung wiederum nicht rechtzeitig nachkommt;
- c) bei schweren Vertragsverletzungen, die zu einem Vertrauensbruch zwischen den Parteien führen bzw. führen können.
- d) Bei einseitigen Änderungen dieser AGB zu Lasten des Lieferanten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Im Falle einer fristlos ausgesprochenen Kündigung werden nur diejenigen Leistungen angerechnet, die von SIG bestimmungsgemäss verwendet werden können.

26.3. Restmenge

Sollte nach Ablauf der Vereinbarungsdauer die Abnahme der Restmenge für die SIG aus konjunkturellen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so verpflichtet sich diese nur zur Übernahme derjenigen Kosten, die dem Lieferanten bis dahin nachweislich entstanden sind. Weitergehende Haftungsansprüche (z.B. entgangener Gewinn) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

27. Geschenkverbot

Den Mitarbeitenden der SIG sollen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit keine Geschenke oder Zuwendungen aller Art gemacht werden.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien versuchen, eine infolge Unwirksamkeit bestehende Lücke durch eine andere gesetzeskonforme und dem Sinn und Zweck der aufgehobenen Regelung so weit wie möglich entsprechende Regelung zu treffen.

29. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Daneben kann die SIG den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten wählen. Das jeweils anwendbare Recht richtet sich nach dem am jeweiligen Gerichtsstand anwendbaren Recht. Das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.